

Zeitschrift: Magglingen : Monatszeitschrift der Eidgenössischen Sportschule Magglingen mit Jugend + Sport

Herausgeber: Eidgenössische Sportschule Magglingen

Band: 45 (1988)

Heft: 3

Artikel: Der Bergunfall und das Recht

Autor: Josi, Walter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-992639>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

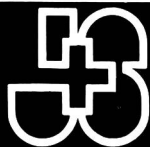
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Arbeitsgruppe «Experten bei Bergunfällen»:

Der Bergunfall und das Recht

Eine Zusammenarbeit der ETS mit dem Schweizerischen Bergführerverband, dem SAC, den «Naturfreunde Schweiz» und der Armee

Walter Josi, Fachleiter J+S Bergsteigen/Skitouren

Der Unfall am Berg – ein unerschöpfliches Thema. Wie oft entreisst er Menschen, Kameraden, Freunde aus unserer Mitte! Jährlich sind es etwa 200 allein im schweizerischen Alpenraum; dazu kommt ein Mehrfaches an Verletzten. Vielfältig und komplex sind die Ursachen, desgleichen die Folgen. Abgesehen von der menschlichen Tragik, treten versicherungstechnische und vermehrt auch rechtliche Aspekte in den Vordergrund. Dies vor allem, sobald es ein Gefälle in der Verantwortlichkeit unter den Beteiligten gibt, also zum Beispiel Führer – Gast, Leiter – Teilnehmer usw. (sogenannte Garantenstellung). Der Artikel gibt Auskunft über eine neue Expertengruppe.

Eine schwere Körperverletzung oder der Verlust eines Menschenlebens ist in jedem Fall ein sogenanntes *Offizialdelikt*. Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichter haben von Amtes wegen zu prüfen, ob der Inhaber der Garantenstellung allenfalls seine Sorgfaltspflicht verletzt hat (*einfache oder grobe Fahrlässigkeit*). Im Unglücksfall sieht sich der Verantwortliche der Seilschaft oder der Gruppe unversehens mit der Justiz konfrontiert. Im Zentrum stehen Fragen nach der *Vermeidbarkeit* des Unfalls und nach dem *Grad der Zumutbarkeit* der getroffenen *Vorsichtsmassnahmen*.

Expertisen bei Bergunfällen

Zur Beurteilung dieser Fragen und zur Erstellung einer präzisen Situationsanalyse kann das Gericht einen (oder mehrere) *Experten* beiziehen. Dieser hat zum Unfallhergang Stellung zu nehmen. Er wird insbesondere die vom Verantwortlichen getroffenen Entscheide beurteilen müssen. Er wird z.B. die Vorsichtsmassnahmen (und Unterlassungen) nicht nur an Vorschriften messen, er wird auch berücksichtigen, was in dieser Situation in der Praxis etwa üblich ist. Damit hilft er, die schmale Grenze zwischen erlaubtem und unerlaubtem Risiko zu finden.

Die Expertise ist *eine* Entscheidungsgrundlage unter anderen, nicht mehr aber auch nicht weniger. Sie bringt die Sicht des Praktikers ein. Sie umreisst das Spannungsfeld zwischen den Polen Vorschrift und Kompromiss.

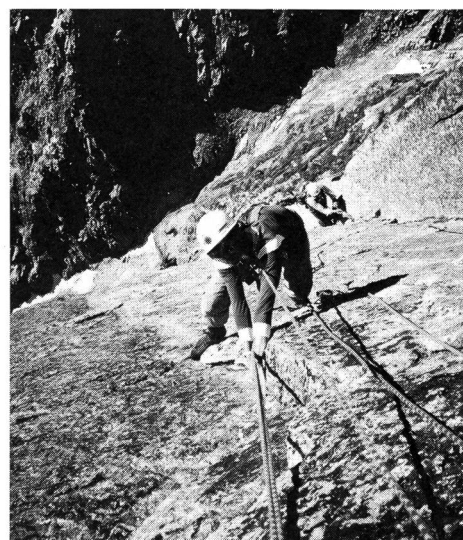
Es liegt aber durchaus *im freien Ermessen* des Richters, eine Expertise einzuholen. Er wird dies tun, wenn ihm die Sache nicht eindeutig erscheint. Er wird darauf verzichten, wenn er sich selber kompetent genug einschätzt.

Werdegang der Arbeitsgruppe

«Bergsteigen kann zwar jedermann. Aber bei der Analyse eines Bergunfalls darf ein Fachmann nicht fehlen.»

Auf diesen Nenner könnte man die Reaktionen auf das Bundesgerichtsurteil vom 10. Februar 1987 in Sachen Lawinenunfall Tierberg bringen. Wie dies für andere Fachbereiche (wie Medizin) selbstverständlich ist, sollte auch beim Bergsteigen *keine Verurteilung ohne Expertise* mehr möglich sein.

Auf welchem Wege kann dieses Ziel erreicht werden? Anlässlich ihrer Sitzung vom 10. Juni 1987 verfasste die Fachkommission Bergsteigen / Skitouren von J + S folgendes Communiqué:



«Das Bundesgericht hat kürzlich aufgrund eines Bergunfalles ohne tödliche Folgen einen Bergführer und den Kursleiter schuldig gesprochen. Die Sicherheit ist oberstes Gebot der alpinen Ausbildung und Tourenführung. Jeder Unfall veranlasst die Verantwortlichen, die Ursachen zu analysieren. Im vorliegenden Fall wurde auf eine fachtechnische Expertise verzichtet. Dieses bedauern die in der Fachkommission Bergsteigen/Skitouren vertretenen Organisationen. Sie haben sich deshalb zur Zusammenarbeit entschlossen und wollen eine Expertengruppe bilden, welche den Gerichten bei Unfällen im Gebirge für Expertisen zur Verfügung steht.»

Es unterzeichneten Vertreter der folgenden Organisationen:

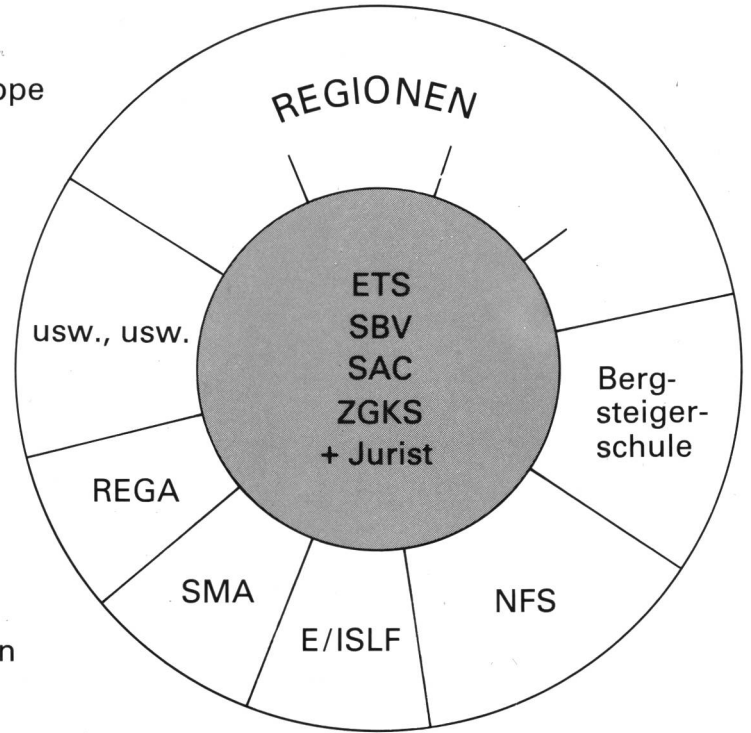
- | | |
|-------------------------------|------|
| – Eidg. Turn- und Sportschule | ETS |
| – Schweiz. Bergführerverband | SBV |
| – Schweiz. Alpenclub | SAC |
| – Naturfreunde Schweiz | NFS |
| – Zentrale Gebirgskampfschule | ZGKS |

Die Arbeitsgruppe hat sich in der Zwischenzeit konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen.



Struktur

■ Kerngruppe



Beigezogene Organisationen und Regionen

Trägerschaft

ETS	SBV	SAC	NFS	ZGKS
-----	-----	-----	-----	------

ETS Eidg. Turn- und Sportschule
 SBV Schweiz. Bergführerverband
 SAC Schweiz. Alpenclub
 NFS Touristenverein Naturfreunde Schweiz

ZGKS Zentrale Gebirgskampfschule
 REGA Schweiz. Rettungsflugwacht
 SMA Schweiz. Meteorologische Anstalt
 E/ISLF Eidg. Institut für Schnee- und Lawinenforschung

Aufgabe der Arbeitsgruppe

Die Arbeitsgruppe versteht sich als Nahtstelle zwischen den Gerichten, den Experten und dem allenfalls Angeschuldigten. Sie soll:

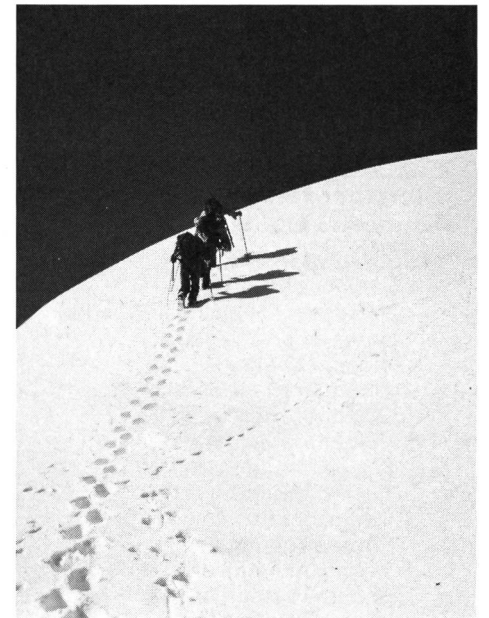
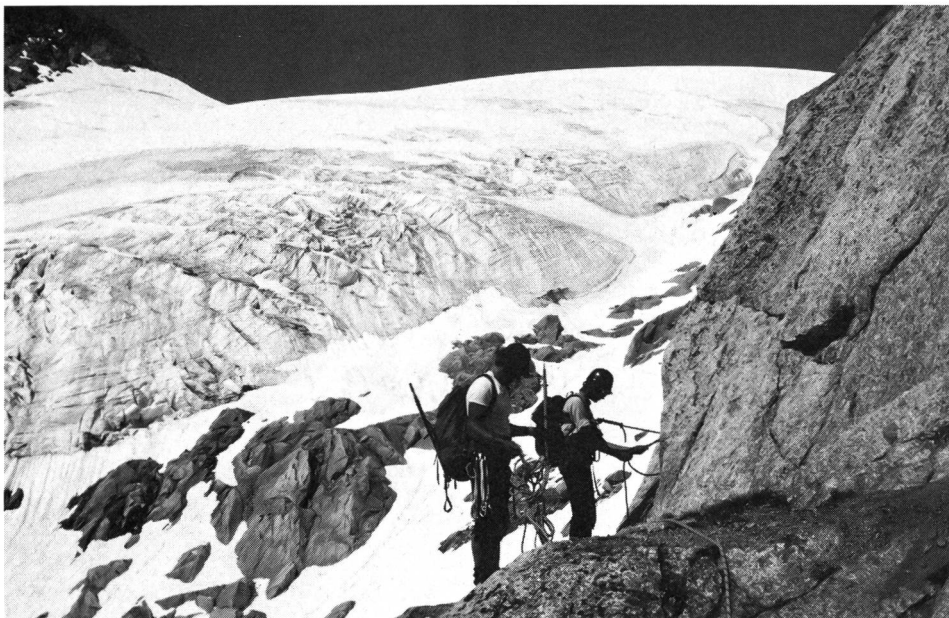
- für die Gerichte und Anwaltschaften als Partner und Anlaufstelle für Expertisen dienen
- die Experten dokumentieren, informieren und koordinieren
- die Bergführer und Leiter schützen vor Willkür und Verweigerung des rechtlichen Gehörs.

Arbeitsweise

Die Kerngruppe ist zunächst einmal Anlaufstelle. Sie unterhält Kontakte nach allen Seiten. Sie baut ein Netz von Experten über die ganze Schweiz auf. Sie lässt sich beraten und bildet sich weiter. Im Falle einer Anfrage bezüglich einer Expertise übernimmt die Kerngruppe Tri-

gefunktion. Sie entscheidet, wer im Einzelfall mit der Expertise beauftragt werden soll.

Im äusseren Ring kommt den Regionen ein besonderes Gewicht zu. Ein Netz von geeigneten Experten soll über die ganze Schweiz aufgebaut und unterhalten werden. Diese Bergführer werden gegenwärtig vom SBV sorgfältig ausgewählt.



Schlussbemerkung

Zurzeit werden möglichst alle Gerichte in der Schweiz angeschrieben und über diese Dienstleistung informiert. Nur, niemand kann ein Gericht zwingen, davon Gebrauch zu machen. Wir hoffen allerdings, dass dank der breiten Abstützung, diese Einrichtung schon bald zum Tragen kommt. ■